Nro. 52.

Mit kk. allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 30. Juni 1807.

(Joseph Georg Trassler.)

Wien.

Nachdem der, schon im vorigen Jahre von Sr. Majestät zum Hof-Kriegsraths-Präsidenten ernannte Feldzeugmeister, Graf v. Colloredo, nach Vollendung des bisher gehabten besondern Auftrages, nunmehr in Wien eingetroffen ist, so hat derselbe am 18. dieses um 11 Uhr Vormittags den Eid in Sr. Majestät Hände abgelegt. Hierauf geschah mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten die ordentliche Vorstellung desselben in dem Rathssaale des Hofkriegsrathes durch den Obersten Hofmarschall, Grafen v. Schaffgotsche, (indem die Stelle eines Obersten Hofmeisters noch unbesetzt,) vor dem versammelten Raths-Gremium, den übrigen Beamten dieser Hofstelle, der in Wien befindlichen Generalität, und mehreren Stabs- und Ober-Offiziers der drei Leibgarden und der hiesigen Garnison.

Schweden.

Am 25. Mai Abends kam die Königin von Schweden mit dem Kronprinzen und den beiden königl. Prinzessinnen nach Stockholm zurück.

Zur Einweihung des Linneischen Tempels, und des damit verbundenen großen Gewächshauses in Upsala, welche am 25. Mai daselbst feyerlich begangen wurde, sind von Seiten der Wissenschaftsakadamie, der Professor Sparmann, und von Seiten des Collegii-Medici, der Ober-

di-

direktor und Ritter, Professor Hagström, dahin gesandt worden.

Der bekannte englische Oberste Gibson ist in Helsingburg eingetroffen, und der Hofkanzler und Gesandte, Graf Löwenhjelm, von da nach Deutschland abgereist.

Helvetische Republik.

Am 1. Juni wurde zu Zürch die diesjährige Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft feyerlich eröffnet. Der regierende Landammann, v. Reinhard, hielt an die Abgesandten und Gesandtschaftsräthe der 19 Kantone, in Gegenwart der fremden Gesandtschaften, eine Anrede. Darin bemerkte er, daß Zürch 4 1/2 Jahrhundert lang der Vorort der Eidgenossenschaft war, selten aber die Ehre hatte, eine vollständige Tagsatzung in Zürchs Mauern zu sehen; daß hiemit das vollendete Halbtausend der (seit 1307 bestehenden) Freyheit und Unabhängigkeit gefeyert werde; daß die Eidgenossenschaft mit allen benachbarten und entfernten fremden Staaten im besten Einverständniß stehe ꝛc.

Spanien.

In Spanien beschäftigt man sich jetzt unermüdet, die Denkmäler des alten Feuergeistes der Nazion, und ihre Größe, in den alten Heldenliedern und Balladen aufzusuchen. Es sind auf diesem Wege schon mehrere, dem Alterthumsforscher höchst willkommene Schätze aufgefunden worden.

Ein besonderes Augenmerk hat die Regierung auf die Verbesserung der Theater gerichtet. Nachdem der König bereits am 17. Dez. v. J. die Errichtung eines Ausschusses zur Direkzion und Verbesserung der Theater anbefohlen hatte, so ist nunmehr eine allgemeine Verordnung erschienen, worin es unter andern heißt: daß Ehrenbelohnungen ausgesetzt werden sollen, um dadurch die spanischen Schriftsteller sowohl zur Abfassung neuer, als auch zur Umarbeitung alter Theaterstücke zu ermuntern. Es hat demnach die Stadt Madrit, aus deren Magistratspersonen der vorhin benannte Ausschuß besteht, folgende von Sr. Majestät gebilligte Artikel bekannt machen lassen: Jedes neue Lust- oder Trauerspiel trägt seinem Verfasser, so lange er lebt, 8 Pct. von der ganzen Einnahme aller in dem ganzen Umfange des Königreichs gegebenen Vorstellungen ein. 2) Die Dramen werden ihrem Verfassern mit 5 Prozent bezahlet. 3) Die übersetzten Stücke geben, jedoch nur zehn Jahre hindurch, von der ganzen Einnahme in allen Theatern der Hauptstadt und den Provinzen 3 Prozent ab. 4) Die Opern, Oratorien u. s. w. tragen lebenslänglich 8 Prozent ein, welche jedoch so vertheilt werden sollen, daß der Komponist 5, der Dichter aber 3 vom Hundert erhält. 5) Jeder Uibersetzer, der seine Arbeit einschickt, muß das Original dabei legen. 6) Der Theaterkassierer soll den dem Verfasser von den Einnahmen anheim fallenden Antheil berechnen. 7) Die Stücke, von welcher Art sie auch seyn mögen, sind

dem

dem Ausschusse zu überschicken, dem geistlichen Vikarius zu Madrit zur Approbazion vorzulegen, und der Prüfung eines Zensors zu unterwerfen, der sie nach ihrem literarischen Werth zulassen oder verwerfen kann. 8) Der Druck der Theaterstücke bleibt lediglich ihren Verfassern überlassen, welche darüber verfügen können, wa ihnen beliebt.

London den 29. Mai.

Die Regierung hat gestern den Befehl an die Kommissäre der Mauth ausgefertigt, auf alle Schiffe, welche sich in brittischen Häfen befinden und türkischen Unterthanen angehören, Embargo zu legen. Auch die Admiralität hat den Kommandanten von Krigsschiffen und Korsaren die Weisung ertheilt, alle türkischen Schiffe und alles türkische Eigenthum hinwegzunehmen.

Großbrittanien.

Durch ein Schiff von den 7 Inseln, welches zu Liverpool angekommen ist, hat man Depeschen vom Admiral Duckworth erhalten, unter andern enthalten sie, daß sich alle barbarischen Mächte, zufolge des Firmans des Großherrn, gegen England erklärt haben; die Deys von Dunis und Algier waren die ersten, welche die Feindseligkeiten angefangen haben.

Die Regierung hat eine grosse Menge geräuchertes Fleisch nach der Ostsee für die alliirten Trüppen gesandt.

Aus Falmouth schreibt man vom 27. Mai: „Heute ist Sr. Majestät Schiff, der Herold von 18, und der Childers von 14 Kanonen, nebst dem Proviantschiff, der Serapis, von hier mit 40 nach dem mittelländischen Meere bestimmten Schiffen, worunter 22 Transportschiffe mit Truppen und Kriegsbedürfnissen, ausgesegelt."

Amsterdam den 29. Mai.

Unser König hat jetzt seine Einwilligung zu den Spanischen Anlehnen von 30 Millionen Gulden bey Hope und Kompagnie, und zu dem für den König von Sachsen von 1 Mill. 400000 Gulden gegeben. Ersteres ist besonders vortheilhaft für die Theilnehmer; es giebt 5 ein halb Prozent Zinsen, und 5 Prozent Prämien bey der Zurückbezahlung des Kapitals; auch darf ein Theil der Einschreibung in bereits vorhandenen Spanischen Staatspapieren entrichtet werden. Das Sächsische Anlehen giebt 5 Prozent, und gewährt die größte Sicherheit. Zum Unterpfand dient eine Parthie Diamanten und Edelsteine, deren Werth das Anlehen um einen Drittheil übersteigen. Die Plane von beyden Anlehen erscheinen nächstens.

Turkey.

Es heißt, der Großvezier sey, nachdem sich seine Hauptmacht bei Silistria zusammengezogen hatte, auf sieben verschiedenen Punkten über die Donau gegangen. Mit den Russen war jedoch kein bedeutendes Gefecht vorgefallen. Da sie auf vielen Punkten zerstreut waren, so zogen sie sich zurück, um eine rückwärtige konzentrir-

trietere Stellung zu nehmen. Am 3. Juni verließen der Fürst Ypsilanti mit seiner Familie, die Generale Miloradovich und Uhlanius, mit ihrem Stab und ihren Kolonnen Bukarest, und begaben sich nach Fokschany, wohin schon früher General Michelson und die Artillerie am 30. Mai vorausgegangen war. Am 6. Juni stand noch die russ. Arrieregarde, aus dem Grenadierregimente Sibirsky und den Dragonern von Rehbinder bestehend, in jener Hauptstadt der Wallachey.

Die Russen haben sich des wichtigen Platzes Anappa am schwarzen Meere bemeistert. Sowohl die Enge der Dardanellen, als Smyrna, sind von ihnen fortdauernd strenge blokirt, verschiedene wichtige Inseln in der Nähe weggenommen. Der Mangel an Lebensmitteln war dadurch, selbst in Konstantinopel ungemein drückend geworden.

Die in einigen öffentlichen Blättern vorkommenden Nachrichten vom Auslaufen der türkischen Flotte des Kapudan-Pascha aus dem Kanal, und von einem Seetreffen mit der russischen des Vizeadmirals Siniavin, haben sich bisher nicht bestätiget.

Am 22. May ist eine Flotte von 90 Russischen Transportschiffen, mit einer beträchtlichen Zahl Landtruppen, die sogleich zu Tenedos ausgesetzt wurden, an der Enge der Dardanellen angekommen, um den Vizeadmiral Siniavin zu verstärken.

Miszellen.

Eine Koppenhager-Handlungszeitung enthält folgende nicht uninteressante Nachricht: Bei Veranlassung einer ministeriellen Diskussion über den Inhalt und Umfang der brittischen Kabinetsordre vom 7. Jan. d. J., deren Absicht ist, den Transport und Caboragehandel der neutralen Nazionen, von Hafen zu Hafen, in allen denjenigen Ländern zu hemmen, die entweder direkte unter der Herrschaft Frankreichs oder der Alliirten desselben stehen, oder von diesen in Besitz genommen sind, oder auch dergestalt dem Einfluß der franz. Regierung untergeben sind, daß sie von englischen Schiffen nicht frey befahren werden können, hat der vormalige englische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Howick, unterm 17. März eine Erklärung folgenden Inhalts abgegeben: „In allen Fällen, wo es sich erweisen läßt, daß ein dänisches oder anderes neutrales Schiff, nachdem es seine Ladung, oder einen Theil davon, in einem Frankreich oder dessen Alliirten gehörigen, oder von dieser Macht besetzten Hafen gelöscht hat, bona fide den Vorsatz gefaßt hat, nach einem andern Hafen zu gehen, blos in der Absicht, eine Ladung von solchen Artikeln einzunehmen, die es zu der Reise nach dessen Heimath gebrauchen kann, sey es außer Zweifel, daß ein solches Schiff von den englischen Prisengerichten nicht als den in der gedachten Kabinetsordre bestimmten Strafen unterworfen, angesehen werden könne."

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 52.

Avertissemente.

Kundmachung.

Zur Besetzung der urzendower Syndikatsstelle, die mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. Juli l. J. mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den Wahlfähigkeitsdekreten ex linea politica et judiciali versehenen Gesuche dem k. k. lubliner Kreisamte zu überreichen haben.

Krakau den 5. Juni 1807. 3

Kundmachung.

Für die mit einem Gehalt von 200 fl. gegen eine Kauzionsleistung von 400 fl. verbundenen Haliczerstadt Kassierstelle wird der Konkurs bis 15. Juli mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bei dem stryer Kreisamte anzubringen, und sich über die Kenntniß derselben und Landessprache, wie auch im Rechnungsfach, nehmlich über die Kauzionsfähigkeit, und ein moralisches Betragen auszuweisen haben.

Krakau den 5. Juni 1807.

Kundmachung.

Da der zur Besetzung der erledigten zatorer Syndikatsstelle eröffnete Konkurs fruchtlos abgelaufen, so wird daher zur Besetzung dieser mit 300 fl. verbundenen Stelle ein neuerlicher Konkurs auf den 6. Juli l. J. mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den Wahlfähigkeitsdekreten ex utraque linea, und den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche noch vor Ausgang des obigen Termins bei dem myslenicer Kreisamte anzubringen haben.

Krakau den 8. Juni 1807. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Herren Laurenz, Anton und Johann Hulewicz hiemit angewiesen: daß sie sich zur Uibernahme der nach dem Tode des Adalbert Hulewicz ihnen zugefallenen Erbschaft binnen sechs Monaten melden; weil sie im Gegentheil so werden angesehen werden, als hätten sie auf diese Erbschaft Verzicht gethan.

Krakau den 28. April 1807.

Joseph von Nikorowicz.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte.

Ascher. 3

Von

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem der Edle Michael Grabowski Erbherr des Guts Krupki siedlcer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vier und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahrs. 3

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii regnorum Gal. et Lodomer.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Erben des Johann Kozlowski, nämlich der Joseph, Ignaz und Maximilian Kozlowski, deren Wohnort unbekannt ist, und denen außer den Vermächtnissen auch noch der Uiberrest des Nachlasses des am 21. Dezember 1801 verstorbenen Johann Kozlowski gebühret, hiermit vorgeladen: daß sie wegen Uibernahme der Erbschaft nach dem verstorbenen Johann Kozlowski mit oder ohne der Gesetz- und Inventurswohlthat ihre Erklärungen in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreichen, widrigenfalls werden sie so angesehen werden, als hätten sie auf diese Erbschaft Verzicht gethan.

Krakau den 11. May 1807.

Joseph von Nikorowicz.
Kannamiller.
Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrecht in Westgaliziene.

Pauminger. 3

In Ostgalizien im tarnower Kreise, an einem schiffbaren Flusse ist eine Herrschaft zu verkaufen, welche aus einem ansehnlichen Dorfe und 2 kleineren bestehet, und 3 Mayerhöfe hat. Die Ertragsrubriken sind folgende:

a) Die Inventarialschuldigkeiten von 196 Unterthanen bestehen in 2808 Zug, und 8124 Fußrobottägen, in 248 St. Kapauner, 110 St. Hühner, 65 St. Gänse, 30 Schock und 20 St. Eyer, 112 Korez Zinshaber, 60 Stück Gespinnst aus herrschaftlichem Material, und 36 fl. 35 1/2 kr. Grundzins.

b) An ackerbaren Feldern gehören dazu 622 Joch, 983 1/2 Quadratklafter.

c) An Gärten 11 Joch 578 Quadratklafter.

d) An Wiesen von der besten Gattung 70 Joch.

e) An Wald, der in sehr gutem Stande ist, 514 Joch 988 Quadratklafter.

f) An Gestrippe und Huthweiden 41 Joch 799 Quadratklafter.

g) Das Propinazionsrecht, zu dessen Behuf 4 Einkehrwirths- und 2 Schankhäuser vorhanden sind; das Brandweinhaus ist neu erbauet, mit 3 Kesseln versehen, nebst Windmühle zum Vermahlen des Bräustoffes.

Nebst den gewöhnlichen Wirthschaftsgebäuden, als Scheunen, Schopfen Stal-

Stallungen ꝛc. ist auch daselbst ein herrschaftliches Wohngebäude von 10 Zimmer, nebst einer sogenannten Offize und einem Wohngebäude für die Dominikalbeamte sammt einem daranliegenden Obst-Küchen- und Ziergarten. Der Kaufschilling ist 300,000 flr. Man ist auch nicht abgeneigt, entweder ganz, oder zum Theil einen Tausch gegen andere Güter einzugehen. Das Nähere sammt den Bedingnissen ist zu Krakau bei dem Herrn J. U. D. Thad. Hruzik, in der Florianergasse Nr. 557 zu erfragen. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem abwesenden Valentin Przyborowski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Eheleute Joseph und Katharina Jundrak bei diesen k. k. Landrechten — wegen Beschlagelegung auf die bei den Eheleuten Kosecki befindliche Summe von 400 flr., die unter einem von hieraus bewilligt wird; dann wegen Auszahlung eines Betrags von 207 flr. 32 kr. eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm auf seine Gefahr und Kosten der hiesige Rechtsfreund Lewicki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß er noch zur rechten Zeit das ist den 10. September l. J. selbst erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Nikorowicz.
F. Marx.
M. Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.
Krakau am 9. Juni 1807.
Pauminger. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der abwesende Herr Nikolaus Zygmuntowski, dessen Wohnort unbekannt ist, als Erbe des verstorbenen Hrn. Karl Dronzewski mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß er sich binnen Jahresfrist und 6 Wochen melde, sich als Erben ausweise, und seine Erbserklärung mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur desto sicherer einreiche; als im Gegentheil der ihn treffende Theil dieser Erbschaft so lange in der Gerichtsverwaltung bleibt, bis er für todt erklärt werden können.

Es wird zugleich der abwesende Adalbert Woyciecki und seine Ehefrau als Testamentserbe des geistlichen Herrn Bernard Kaminski ermahnet: daß er über seine Gerechtsamen auf diese Erbschaft wache; er wird daher verständiget: daß ihm der Advokat Beldowski zum Vertreter ernannt sey, und daß man seiner Erbserklärung mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur binnen Jahresfrist und 6 Wochen entgegensteht;

BIBLIOTHECA JAGELLONICA

sieht; widrigenfalls wird er so angesehen werden, als hätte er auf dieses Recht Verzicht gethan.

Endlich werden die abwesenden Joseph Chodakowski und Elisabeth Krokowska, deren Wohnort unbekannt ist, als Legatarien der verstorbenen Agnes Chodakowska geb. Kwiatkowska ermahnet: daß sie sich zur Behebung des Vermächtnisses binnen Jahresfrist und 6 Wochen melden; sie werden zugleich verständiget: daß ihnen der Rechtsfreund Klossowski zum Vertreter ernannt worden.

Krakau am 10. Hornung 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

M. Kannamiller.

Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Pauminger. 3

Von Seite des k. k. akademischen Senates in Krakau wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß bei der hiesigen Universitätsbibliothek die Stelle eines Bibliothekskustos mit der Besoldung von jährl. 800 flr.; die Stelle eines Bibliothekskriptors mit der Besoldung von 500 flr. und die Stelle eines Bibliothekarsdieners mit der Besoldung von 250 flr. zu besetzen ist.

Es werden demnach alle diejenigen, welche um eine oder die andere von diesen Stellen sich bewerben wollen, hiemit erinnert, ihre gehörig zu belegenden Bittschriften mit der Angabe des Vaterlandes, Religion, Alter, und in Ansehung der zwo ersten Stellen mit Beibringung der Studienzeugnisse — längstens bis zu Ende Juli des l. J. bei dem k. k. akademischen Senate einzulegen.

Fr. Marx, Rektor.

Vom k. k. akademischen Senate zu Krakau am 15 Juni 1807.

Jos. Karl Niemetz,

der s. R. Dr. und Univ. Syndikus. 3

Edictum.

Ex parte caes. reg. Appellationum Tribunalis Galiciae occidentalis omnibus &. singulis, quorum interest notum redditur: in caes. reg. Judicio Criminali Cracoviensi Assessorem munus suum resignasse -- et sperari -- quod haec ejus resignatio ab altissimo loco acceptabitur. Quare in eventum publicari concursum pro hoc munere cum annuo Salario 600 flr. connexo praefigendo terminum ad 20. Augusti h. a. et ea modalitate -- quod, si unus alterve Assessor ex reg. Judicio Criminali Lublinensi, aut Sandomiriensi ad reg. Judicium Criminale Cracoviense transfereretur -- concurrentes Candidati se una declarare debeant, an post translationem subsecutam vacans hoc vel illud Assessoris munus, & quidem in utraque posteriore judicio cum Salario 500 flr. connexum acceptare optent -- Caeterum concurrentibus Candidatis incumbet, ut sua petita rite instructa in lingua latina aut germanica, attestatis necessariis provisa a praeposita concernente Instantiae praesertim suffulta, si huius sint Provinciae ad hocce Tribunal, si vero alterius Provinciae ad caes. reg. appellationum Tribunal concernens pro ulteriori horsum promotione exhibeant -- & praeterea requisitas de lege qualitates etiam de lingua Colona aut huic affini doceant.

C. Swerts Spork,

Levinsky.

Ex Cons. caes. reg. Appell. Tribunalis G. Occid. Cracoviae 14 May 1807.

Wimberg.

Mümst. 3

Beilage Nro. 52.

Nachricht.

Am 30. des Monats Juni l. J. wird bei diesem k. k. Kreisamte das der krakauer Erzbrüderschaft gehörige, auf der Schustergasse in Krakau Nr. 355 gelegene Steinhaus versteigerungsweise verkauft, und hiebei zum Ausrufspreise der Betrag pr. 2428 fl. 30 kr. angenommen werden.

Kauflustige haben demnach an jenem Tage um 9 Uhr in der Früh in der Kreisamtskanzley allhier zu erscheinen, wo sie die diesfälligen Kaufbedingnisse werden erfahren können, und sich mit dem 10prozentigen vor der Lizitazion baar zu erlegenden Reugelde pr. 242 fl. 51 kr. zu versehen.

Vom k. k. Kreisamte Krakau am 26. Juni 1807. 3

Vom krakauer Kreisamt wird allgemein kund gemacht, daß folgende zum Stiftungsfond gehörige Realitäten durch eine zweyte vorzunehmende Versteigerung auf 1 Jahr an den Tagen und Oertern, wie folget, veräußert werden:

1. Das Dorf Bronowice mit dem Antheil Rzaska den 1. Juli d. J. in der Kreisamtskanzley.

2. Der Dominikalzehend von Stoniowice den 1. Juli in der Kreisamtskanzley.

3. Die Pfarrey Goreniee den 3. Juli. Dit Versteigerung wird in Goreniee abgehalten werden.

4. Die Pfarrey Chechlo den 1. Juli. Die Veräußerung ist auf dem Grunde in Chechlo.

5. Die Pfarrey Golcza den 6. Juli. Die Versteigerung wird in Golcza abgehalten werden.

Die Pachtlustigen sollen sich an oberwähnten Tagen und Oertern einfinden. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Kajetan Rusocki Insaß des mislenicer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1796 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den acht und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. Reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Cantius Lekczynski, Sohn des frydrykowizer Antheils-Besitzers Wawrzenice Lekczynski mislenicer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juli 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den acht und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. Reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodom.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Joseph Dembinski, Erbherr des Guts Zawada, krakauer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den dreyzehnten April des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Vinzens Graf Rozubrodzki Erbherr von Niezwiska, stanislawower Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den acht und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Joseph Olszynski, Sohn des in dem Dorfe Szczepanki ansässigen Edlen Adam Olszynski, aus dem sieclcer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juno 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vierzehnten April des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. Reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die Marianna Polikowska aus dem lubliner Kreise ausgewandert, und ihr Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird dieselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselbe nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. Reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Joachim Bobrowski, ein Sohn des Edlen Mathias Bobrowski Erbbesitzers von Nidek, myslenicer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. Reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Edle Stephan Uniatycki, Erbe des im jasloer Kreise gelegenen Guts Szerzyny ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zwanzigsten April des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem Johann Okonski aus dem tloczower Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vier und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Edikt.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen und jeden, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß der Advokat Litwinski von der Pflicht eines Vertreters der nach dem verstorbenen Bronicki zurückgebliebenen Akten befreyet, und anstatt dessen Stelle der Advokat Ekielski ernannt worden sey; an welchen sich die Partenen wegen Behebung ihrer Akten zu wenden haben.

Krakau den 10. Juni 1807.

Joseph v. Mikorowicz.
F. Pohlberg.
Math. Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte

Elsner. 2

Von

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Benedict Gorski Schreiber vom sulejower Dominium kielcer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den dritten April des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Edikt.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird die Frau Benigna Skwarczynska geborne Drozdowska als Abwesende, und derer Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts ermahnet: daß sie ihre Erklärung wegen Uibernahme oder Verzichtthuung auf die nach der verstorbenen Thecla Drozdowska ihr zugefallene Erbschaft binnen Jahresfrist und 6 Wochen desto gewisser einreiche, als sie im Gegentheil in Gemäßheit des §. 624. und der nachfolgenden II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs dafür wird erklärt werden, als hätte sie sich des Erbrechtes begeben.

Krakau den 25. Mai 1807.

Joseph v. Nikorowicz.
F. Pohlberg.
M. Kannamüller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Elsner. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 28. May.

Der Freyherr Herr Hieronymus von Goskowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520, kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Posowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520. kömmt vom Lande.

Am 29. May.

Der Fürst Herr Anton von Radziwil, mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504 kömmt von Memel aus Preußen.

Der Herr Johann von Kochanowski mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz Nro. 4., kömmt vom Lande.

Der Herr Anton von Romanowski mit 1 Bedienten, wohnt im Kleparz Nro. 251, kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Skotnizki samt Adam von Glogowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474. kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 30. Mai.

Der Taglöhner Andreas Sikowski 50 Jahr alt, am Durchfall im St. Lazarspital.

Am 1. Juni.

Der Bürger Stanislaus Zawazki, 66 Jahr alt, an Verstopfung der Ingeweide, in der Stadt, Nr. 626.

Dem Fuhrmann Peter Laschtzik s. S. Alexander, 11 Wochen alt, an der Abzehrung auf dem Sande Nro. 180.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.